

## MERKBLATT

zum Anlegen und Betreiben eines offenen Feuers auf privaten Grundstücken

Mitglied im



1. Das Anlegen und Unterhalten von einem Kleinstfeuer auf privatem Grundstück ist erlaubt. Zum Kleinstfeuer zählen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und Ähnliches. Dabei darf der Durchmesser der Grundfläche 1 Meter nicht überschreiten.
2. Brauchtumsfeuer, insbesondere auf öffentlichen Flächen, sind rechtzeitig vorher im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal, anzuzeigen.
3. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das Feuer dient nicht der Abfallentsorgung.
4. Gute Bedingungen herrschen bei Windstille, denn dann steigt der Rauch gerade nach oben. Bei mehr als einer schwachen Brise, d.h. Blätter und dünne Zweige bewegen sich im Wind, sollte im Interesse aller Beteiligten/Betroffenen das Betreiben des Feuers unterlassen werden. Gleiches gilt bei ausgerufenen Waldbrandgefahr.
5. Zu Gebäuden, Zelten, Lager usw. sowie zum Nachbargrundstück ist ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten. Zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leichtentzündlichem Bewuchs ist ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten. Zum Wald ist entsprechend Waldgesetz ein Mindestabstand von 100 Metern erforderlich.
6. Offene Feuer auf Flächen mit leichtentzündlichem (trockenem) Bewuchs sind durch einen mindestens 0,5 Meter breiten Wundstreifen, auf dem der Bewuchs entfernt wurde, zu sichern.
7. Das Feuer ist ständig durch dafür geeignete Personen zu beaufsichtigen. Löschmittel und Löschgeräte müssen bereitgehalten werden.
8. Das Brennmaterial darf nicht in unmittelbarer Nähe zum Feuer gelagert sein. Der Abstand sollte mindestens 1 Meter betragen.
9. Am Ende ist das Feuer so zu löschen, dass keine Gefahr davon ausgehen kann. Die Glut ist vollständig zu löschen.
10. Sollte das Kleinstfeuer dennoch außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr zu rufen.

Viel Vergnügen wünscht

Ihr Ordnungsamt